

Fachbeitrag
zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
(saP)

Ustersbach-Ost
„Neue Ortsmitte“

Fassungsdatum: 05.07.2022, ergänzt am 13.06.2023 & 16.01.2024

Beauftragt von: Gemeinde Ustersbach
VG Gessertshausen
Hauptstraße 31
86459 Gessertshausen

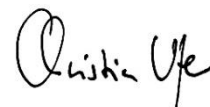
Planfertigung:

Terrabiota

Landschaftsarchitekten
und Stadtplaner GmbH

Kaiser-Wilhelm-Straße 13
82319 Starnberg
Tel. 08151-97 999-30
E-Mail: info@terrabiota.de

Starnberg, den 16.01.2024



Bearbeitung: Dipl.-Ing. Christian Ufer, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner
Vanessa Häusler, M. Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Datengrundlagen	4
3. Methodik	4
4. Das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung.....	5
4.1 Beschreibung und Lage	5
4.2 Schutzgebiete und Biotope	8
5. Wirkungen des Vorhabens	8
5.1 Flächeninanspruchnahme/direkter Flächenentzug	8
5.2 Veränderung der Habitat-/Vegetationsstrukturen	8
5.3 Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust.....	9
5.3.1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	9
5.3.2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität.....	9
5.4 Nichtstoffliche Einwirkungen	9
5.4.1 Akustische Reize (Schall)	9
5.4.2 Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)	9
5.4.3 Licht	10
5.4.4 Erschütterungen	10
5.5 Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens	10
6. Maßnahmen	10
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	10
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	12
7. Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
8. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Tierarten	12
8.1 Verbotstatbestände	12
8.2 Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
8.2.1 Fledermäuse	12
8.2.2 Sonstige Säugetierarten	13
8.2.3 Reptilien	13
8.2.4 Amphibien	13
8.2.5 Libellen, Käfer, Schmetterlinge.....	13
8.2.6 Weichtiere	13
8.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie	14
8.3.1 Nicht planungsrelevante, häufige Vogelarten	14
8.3.2 saP-relevante Arten, die durch das UG lediglich durchziehen, es überfliegen oder als Nahrungsgäste nutzen.....	15
8.3.3 saP-relevante Arten, die im UG bzw. den unmittelbar angrenzenden Bereichen (möglicherweise) Brutvorkommen aufweisen.....	15
9. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	17
10. Gutachterliches Fazit.....	17
11. Literatur- und Quellenverzeichnis	18

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ustersbach, Landkreis Augsburg, hat sich in den letzten Jahren intensiv mit der Ortsentwicklung des Hauptortes auseinandergesetzt. Da Bedarf an neuen Bauflächen für Gewerbe, Wohnen und Infrastruktur besteht, wurde ein umfangreiches Entwicklungskonzept für eine neue Ortsmitte erarbeitet. Diese soll im Osten des Ortes im Anschluss an die Grundschule entstehen.

Geplant ist zunächst die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 4 „Haus der Kinder“ um ein Kinderhaus errichten zu können, dann die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Ustersbach Ost – neue Ortsmitte“ mit der Errichtung eines Lebensmittelmarktes sowie eines Schützen- und Feuerwehrhauses angrenzend an die Grundschule entlang des „Schulwegs“ in Verbindung mit Gewerbeflächen. Für letztere besteht bereits der rechtskräftige, aber nicht umgesetzte Bebauungsplan Nr. 6. Zudem soll im Süden mit einem weiteren Bebauungsplan ein Wohngebiet entstehen.

Die Fläche befindet sich im Osten der Gemeinde Ustersbach direkt südlich der B300. Das Gebiet wird aktuell als Ackerfläche genutzt und ist somit unbebaut. Zum Zeitpunkt der ersten Bestandsaufnahme (Mai 2022) befand sich Ackergras auf der Fläche, im Sommer 2023 bestand die Ackernutzung aus Weizen- und Maisanbau.



Abb. 1: Lage des geplanten Vorhabens (roter Kreis) im Osten der Gemeinde Ustersbach

Die geplante Versiegelung und Bebauung der Ackerfläche erfordern die Veränderung bzw. Beseitigung bestehender potenzieller Quartiere und Lebensräume im untersuchten Gebiet (vgl. Kap. 4). Dies stellt einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Dieser kann für einzelne streng und/oder europarechtlich geschützte Arten möglicherweise Verbotstatbestände auslösen.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden daher:

- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt, welche durch die Planung erfüllt werden können. Für die „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt folgender Hinweis: Diese Regelung tritt erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das BMU mit Zustimmung des Bundesrats in Kraft, da diese Arten erst im Zuge einer Neufassung definiert werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist aktuell unbekannt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zum Erfordernis und ggf. zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2. Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung des vorliegenden Fachbeitrages herangezogen:

- Luftbilder (Orthophotos) und topographische Karte des Planungsgebiets sowie dessen Umgebung (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung)
- Aktueller Planungsstand des Vorhabens
- Biotopkartierungsdaten sowie Informationen zu Schutzgebieten (Quelle: FIS-Natur-Online-Viewer)
- Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Augsburg (Stand Juli 2022)
- Auswertung von Fachliteratur
- Eigene Geländebegehungen zur Erfassung von Brutvögeln, mit Schwerpunkt auf den Wiesenbrüter Arten Feldlerche und Schafstelze, am 28.03.22, 19.04.22 und 02.05.22 und Begutachtung des zu rodenden Gehölzbestandes am 16.06.23

3. Methodik

Der vorliegende Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung folgt methodisch den vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr veröffentlichten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ in der Fassung vom 8/2018.

Das im Rahmen des Vorhabens zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Abfrage der online-Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt für den Landkreis Augsburg).

Die Erfassung möglicher Brutvögel (Kartierungen) orientiert sich an Südbeck et al. (2005). Hierzu wurden bei günstigen Bedingungen Ortsbegehungen an 3 Terminen durchgeführt (vgl. Kap. 2). Ursprünglich waren 4 Begehungen geplant. Es wurde mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde jedoch vereinbart, dass 3 Begehungen ausreichend sind, wenn an diesen 3 Terminen keine Feldlerche und keine Schafstelze gesichtet oder gehört werden.

Die Abschichtung zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums wurde für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen (Pflanzen, Tiergruppen mit Arten nach Anhang IV und europäische Vogelarten) textlich durchgeführt. Somit entfällt eine tabellarische Abschichtung der Einzelarten.

4. Das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung

4.1 Beschreibung und Lage



Abb. 2: Das UG (rot) im Osten von Ustersbach südlich der B300

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich am Ortsrand im Osten der Gemeinde Ustersbach im westlichen Landkreis Augsburg und umfasst eine Fläche von ca. 4,0 ha. Der Großteil der Fläche des UG wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Fläche war zur Bestandsaufnahme (Mai 2022) teils mit Ackergras bewachsen und teils vegetationslos und umgegraben. Im Juni 2023 wurde Mais und Weizen angebaut.

Im Norden am Rand des UG befinden sich zwischen B300 und dem Geh- und Radweg „Schulweg“ standortgerechte Gehölzbestände mit Bäumen mittlerer bis alter Ausprägung und Sträuchern. Hierbei handelt es sich um heimische Baumarten wie Hainbuche, Berg-Ulme, Rotbuche, Spitz- und Bergahorn. Bei den Sträuchern handelt es sich um heimische Arten wie Gemeiner Liguster, Gemeine Hasel, Feld- und Spitz-Ahorn.

Im Osten und Südosten grenzt das UG an weitere Landwirtschaftsflächen. Im Südwesten grenzt das UG an Wohngebiete und im Westen an das Grundstück der Grundschule Ustersbach. An dessen Grenze befinden sich ebenfalls heimische Bäume jüngerer bis mittlerer Ausprägung, wie Stiel-Eiche, Hainbuche und Ahorn sowie heimische Sträucher wie Gemeine Hasel.



Abb. 3: Zentraler Teil des UG mit Blickrichtung Südosten (Aufnahmen Mai 22)



Abb. 4: Zentraler Teil des UG mit Blickrichtung Südwesten.



Abb. 5: Nördlicher Teil des UG mit Bäumen und Sträuchern im Straßenbegleitgrün.



Abb. 6: Nordwestlicher Teil des UG mit Blick Richtung Westen (Aufnahme Feb. 2022)

4.2 Schutzgebiete und Biotope



Abb. 7: Gemeinde Ustersbach und Lage des Untersuchungsgebiets (rot) mit Schutzgebieten (hellblau = Trinkwasserschutzgebiet, orange-schraffiert = Naturpark)

Im Untersuchungsgebiet selbst befinden sich keine amtlich kartierten Biotope. Das gesamte Gemeindegebiet Ustersbach und somit auch das UG liegen im Naturpark NP-00006 „Augsburg – Westliche Wälder“. Das Trinkwasserschutzgebiet „Ustersbach“ befindet sich direkt nördlich der B300 und nordöstlich des UG.

5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenwelt verursachen können. Als konkrete Grundlage zur Beurteilung der zu erwartenden Wirkungen dienen Angaben aus der vorliegenden vorläufigen Bauleitplanung.

5.1 Flächeninanspruchnahme/direkter Flächenentzug

Die Verwirklichung des Bauvorhabens und die daraus resultierende Überbauung und Versiegelung führt zu einem Flächenverlust. Dazu zählen z. B. die Errichtung baulicher Anlagen und auch die vollständige oder teilweise Versiegelung oder Verdichtung des Bodens durch Deckbeläge für Straßen oder Parkplätze. Überbauung und Versiegelung sind dauerhaft, anlagebedingt wirkende Faktoren. Durch die Inanspruchnahme von Flächen und deren Veränderung kann es auch zu einer Zerschneidung des Lebensraums kommen (s. auch Barrierewirkung in Kap. 5.3.2).

Eine mit der Überbauung zumeist einhergehende Beseitigung der Vegetationsdecke wird unter dem Wirkfaktor 5.2 erfasst, die damit ggf. verbundene Tötung von Individuen unter Wirkfaktor 5.3.1.

5.2 Veränderung der Habitat-/Vegetationsstrukturen

Hierunter fällt jede, meist bau- und anlagebedingte, Veränderung der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke. Dies umfasst alle Formen der Beschädigung oder Beseitigung von Vegetationsbeständen durch das Bauvorhaben wie beispielsweise Baumfällungen. Eingeschlossen werden aber auch Pflanz- oder sonstige landschaftsbauliche Maßnahmen im

Sinne einer Neuschaffung, z. B. durch Gärten, die lokal zu einer neuen Pflanzendecke bzw. zu neuen Habitatverhältnissen führen.

5.3 Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust

5.3.1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität

Hier handelt es sich um Barrierewirkungen, Individuenverluste und Mortalität, die auf bauliche Aktivitäten bzw. den Bauprozess eines Vorhabens zurückzuführen sind. Vor allem durch Vegetationsbeseitigung, Baumfällung oder Bodenabtrag im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. -räumung kommt es zu Individuenverlusten.

Andere Wirkfaktoren, die ebenfalls mit dem Bauprozess verbunden sind (z. B. Flächeninanspruchnahme, Stoffeinträge, Störwirkungen), werden unter den jeweiligen Wirkfaktoren subsumiert.

5.3.2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität

Dies sind Barrierewirkungen, Individuenverluste und Mortalität, die auf Bauwerke oder anlagebezogene Bestandteile eines Vorhabens zurückzuführen sind.

Die Tötung von Tieren resultiert regelmäßig aus einer Kollision mit baulichen Bestandteilen eines Vorhabens (z. B. tödlich endender Anflug von Vögeln an großen Glasscheiben oder Freileitungen) oder daraus, dass Tiere aus fallenartig wirkenden Anlagen (z. B. Gullies, Schächte, Becken) nicht mehr entkommen können und darin verenden.

Eine Barrierewirkung kann durch Bauwerke selbst und anlagenbezogene Bestandteile, wie beispielsweise Einfriedungen, hervorgerufen werden, aber auch durch veränderte standörtliche oder strukturelle Bedingungen. Zusätzlich können andere Faktoren zur Meidung bestimmter Bereiche führen und somit eine Barrierewirkung erzeugen oder verstärken.

5.4 Nichtstoffliche Einwirkungen

5.4.1 Akustische Reize (Schall)

Dazu zählen akustische Signale jeglicher Art (einschließlich unterschiedlicher Frequenzbereiche), die zu einer Beeinträchtigung von Tieren oder deren Habitats führen können. Derartige Reize treten einerseits betriebsbedingt und dann zumeist dauerhaft auf. Als baubaubedingte Ursachen treten Schallereignisse Lärm andererseits nur zeitweilig, dafür aber zum Teil in sehr hoher Intensität auf.

Akustisch wirksame Reize treten regelmäßig in Kombination mit anderen Wirkfaktoren (insbesondere 5.4.2 Optische Reizauslöser/Bewegung) auf.

5.4.2 Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)

Dies sind visuell wahrnehmbare Reize z. B. durch Bewegung, Reflektionen, Veränderung der Strukturen (z. B. durch Bauwerke), die Störwirkungen bis hin zu Flucht- und Meidereaktionen auslösen können und die Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Raum verändern. Dies schließt Störungen von Tieren ein, die unmittelbar auf die Anwesenheit von Menschen zurückzuführen sind.

Dieser Wirkfaktor tritt z. T. in Kombinationswirkung mit anderen Faktoren (vgl. v. a. Wirkfaktor 5.4.1) auf.

5.4.3 Licht

Darunter fallen unterschiedlichste, meist künstliche, Lichtquellen, die Störungen von Tieren und deren Verhaltensweisen und/oder Habitatnutzung auslösen können (Irritation, Schreckreaktionen, Meidung). Umfasst sind auch Beeinträchtigungen durch Anlockwirkungen (z. B. Anflug von Insekten an Lampen oder von Zugvögeln an Leuchttürmen), die letztendlich auch eine Verletzung oder Tötung der Tiere zur Folge haben können (vgl. hierzu auch Wirkfaktor 5.3.2). Besonders problematisch sind dabei Lichtquellen mit einer Farbtemperatur von über 2700 K.

5.4.4 Erschütterungen

Unterschiedlichste Formen von bau-, anlage- oder betriebsbedingten Erschütterungen oder Vibrationen, die Störungen von Tieren oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen hervorrufen können.

5.5 Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens

Mit der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen (Kinderhaus, Feuerwehr- und Schützenhaus, Lebensmittel-Vollsortimenter, Gewerbe- und Wohngebiet) sowie der nachfolgenden Nutzungen kommt es durch die Neubebauung und Versiegelung in größerem Umfang und teilweise auf bisher unversiegelten Flächen zu einem Verlust potenzieller Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungsgebiete oder Verbundhabitats in den betroffenen Bereichen. Hiervon sind potenziell besonders wiesenbrütende Vogelarten und Nahrungsgäste betroffen. Zudem kann durch den Betrieb und dem daraus resultierenden erhöhten Menschen- und Verkehrsaufkommen eine Störung von Tieren zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Bauvorhabens müssen mehrere Sträucher und Bäume, unter anderem voraussichtlich Rotbuchen, ein Bergahorn und zwei Weiden im bestehenden Straßenbegleitgrün am nördlichen Rand des Planungsgebiets gerodet werden. Durch jedoch einen möglichst großzügigen Erhalt der weiteren Gehölze im Straßenbegleitgrün können dortige Habitatverluste minimiert werden. Des Weiteren sind zur Herstellung der Zufahrt im Westen wenige Einzelbäume, u.a. zwei Eichen sowie ein Ahorn mit Stammumfängen über 100 cm, sowie Sträucher zu beseitigen. Durch grünordnerische Maßnahmen können strukturreiche Gärten und Neupflanzungen geschaffen werden, die, vor allem für Vögel, neue Lebensräume und Strukturen, auf dem bisherig strukturarmen Acker, darstellen können.

Im nachfolgenden Kapitel werden Maßnahmen genannt, die den Eingriff aus artenschutzrechtlicher Sicht verträglich gestalten können. Bei einer Umsetzung dieser Maßnahmen können die Auswirkungen der Wirkprozesse im Zusammenhang mit der Umsetzung der beschriebenen Planung als gering eingeschätzt werden.

6. Maßnahmen

Folgende Vorkehrungen und Maßnahmen werden vorgesehen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten i. S. v. Art.1 VRL zu vermeiden bzw. mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. §44 Abs.1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Einbeziehung der nachfolgend dargestellten Vorkehrungen und Maßnahmen.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

V1: Die Beeinträchtigung bzw. Tötung von Vögeln wird vermieden, wenn die Fällung von Bäumen und Gebüsch außerhalb der Vogelbrutzeit (und auch der Wochenstubenzeit von Fledermäusen) erfolgt. Dieser Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit beschränkt sich auf die Zeit zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar.

V2: Zum Schutz von zu erhaltenden Bäumen im Straßenbegleitgrün im nördlichen Teil des Planungsgebiets sind in den an Baumbestand angrenzenden Bereichen des Baufelds vor Beginn der Erd- und Fällarbeiten zum Schutz der Wurzelbereiche von Bäumen (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) ortsfeste Baumschutzzäune nach DIN 18920 zu erstellen und dauerhaft während der Bauzeit zu unterhalten.

V3: Das Straßenbegleitgrün mit zahlreichen heimischen Sträuchern und Bäumen im nördlichen Teil des Planungsgebiets sowie die heimischen Gehölze am Rand des benachbarten Schulgrundstücks sind zu erhalten, um einen großflächigen Habitatverlust zu vermeiden. Die einzige Ausnahme hierfür stellt die im Bebauungsplan Nr. 16 festgesetzten Flächen für die Zufahrten zu den Gemeinbedarfsflächen im Westen und zu den anderen baulichen Nutzungen im Osten dar.

V4: Im Zuge der Neubebauung ist auf vogelgefährdende, große Glasflächen zwischen Gebäuden z. B. in Form von transparenten Abschirmungswänden, Durchgängen etc. sowie stark spiegelnde Scheiben oder Über-Eck-Verglasungen zu verzichten. Glasflächen und Fensterscheiben mit einer Größe von > 1,5 m² sind durch den Einsatz von strukturiertem, mattiertem oder bedrucktem Glas zu entschärfen (<http://www.vogelschutzwarten.de>). Das Anbringen von Greifvogelsilhouetten ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

V5: Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze für Baumaterial, etc. dürfen nicht auf den Ackerflächen östlich des UG eingerichtet werden. So soll sowohl die direkte Beeinträchtigung als das Entstehen zusätzlicher (temporärer) Störkulissen für die Boden- bzw. Wiesenbrüter und Nahrungsgäste verhindert werden.

V6: Die Außenbeleuchtung ist im Zuge der Neubebauung so zu gestalten, dass ausschließlich „insektenfreundliche“ Lichtquellen mit einer Farbtemperatur < 2.700 K (z. B. warmweiße LEDs) verwendet werden. Diese sind streulichtarm (Lichtwirkung nur nach unten, Abschirmung seitlich und nach oben) und staubdicht (kein Eindringen von Insekten in die Lampen, damit kein Verbrennen oder Verhungern) auszubilden und dürfen keine UV-Anteile besitzen (Vermeidung der Lockwirkung auf Insekten).

V7: Für den Bau der Planstraße gemäß Bebauungsplan Nr. 16 ist eine ökologische Baubegleitung mit ausreichender Qualifikation einzusetzen, die die fach- und fristgerechte Umsetzung der Gehölzentfernung begleitet. Die mit der Ausführung der Vorhaben im Planungsgebiet beauftragten Firmen sind durch die ökologische Bauleitung einzuweisen. Weiter haben durch die ökologische Baubegleitung die Begleitung und die Dokumentation der umzusetzenden Maßnahmen zu erfolgen. Um gravierende Schäden möglichst zu vermeiden, ist die ökologische Baubegleitung mit der Befugnis auszustatten, im Falle artenschutzrechtlich erheblicher Abweichungen vom geplanten Vorgehen kritische Arbeiten kurzfristig einstellen zu lassen, bis die Klärung des weiteren Verfahrens erfolgt ist.

V8: Um das Nahrungs- und Habitatangebot für den Feld- und Haussperling zu fördern, sind in den Gärten des zukünftigen Wohngebiets und im Garten des Kindergartens sowie den Außenflächen der sonstigen Baugebiete heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen. Zudem soll im Garten des Kindergartens eine Blühwiese angelegt werden (z. B. Rieger-Hofmann Saatmischung Nr. 01 Blumenwiese), die als Nahrungsquelle dient. Zusätzlich sind zwei Sperlingskoloniehäuser (z. B. Firma Schwegler) am Gebäude des Kindergartens anzubringen, die dem Haus- und Feldsperling als Nistplätze dienen sollen.

V9: Um einen Habitatverlust im Bereich der zu fällenden Gehölze im Straßenbegleitgrün für die benötigte Zufahrt zu kompensieren und um Ausweichhabitate für die Goldammer zu schaffen, sind höchstvorsorglich im Osten am Rand des Planungsgebiets heimisch Gehölze zu pflanzen. Der Gehölzverlust im Straßenbegleitgrün muss 1:1 durch Neupflanzungen am östlichen Rand des Planungsgebiets kompensiert werden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität, sog. „CEF“-Maßnahmen, sind nicht erforderlich.

7. Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für das UG sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie bekannt. Im Zuge der Ortsbegehungen im März bis Mai 2022 konnten ebenfalls keine prüfrelevanten oder weitere wertvolle Pflanzenarten nachgewiesen werden. Bei der untersuchten Fläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Somit ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG für das UG daher nicht zu erwarten.

8. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Tierarten

8.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene, ggf. vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

8.2 Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

8.2.1 Fledermäuse

Ein Vorkommen von Fledermäusen kann für das UG hinreichend sicher ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitatstrukturen, wie alte oder leerstehende Gebäude oder Baumhöhlen im UG vorzufinden sind. Als potenzielles Jagdhabitat bleiben großflächige freie Grünflächen im direkten Umfeld erhalten.

8.2.2 **Sonstige Säugetierarten**

Eine Betroffenheit weiterer Säugetierarten nach Anhang IV-FFH der FFH-RL durch das Vorhaben ist im Sinne der in Kapitel 8.1 aufgelisteten Verbotstatbestände nicht zu erwarten, da diese entweder dort nicht vorkommen, sie keine geeigneten Habitatstrukturen vorfinden oder durch die geplanten Baumaßnahmen keine geeigneten Habitatstrukturen betroffen sind.

8.2.3 **Reptilien**

Aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG für im Landkreis vorkommende, nach Anhang IV-FFH-RL geschützte Reptilienarten ist eine Erfüllung der in Kapitel 8.1 aufgelisteten Verbotstatbestände mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

8.2.4 **Amphibien**

Innerhalb und auch im weiteren Umfeld des UG befinden sich keine für Amphibien geeigneten Laichgewässer. Aufgrund der Strukturarmut und der permanenten Nutzung sind die Äcker als permanenter Landlebensraum für Amphibien wenig geeignet. Daher sind Beeinträchtigungen für Anhang IV-Arten dieser Gruppe auszuschließen.

8.2.5 **Libellen, Käfer, Schmetterlinge**

Aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen oder nicht vorhandener Futterpflanzen innerhalb des UG für im Landkreis vorkommende, nach Anhang IV-FFH-RL geschützte Libellenarten ist eine Erfüllung der in Kapitel 8.1 aufgelisteten Verbotstatbestände mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

8.2.6 **Weichtiere**

Aufgrund fehlender Vorkommen sowie fehlende Habitatstrukturen streng geschützter Weichtier-Arten nach Anhang IV-FFH der FFH-RL für das UG ist eine Betroffenheit im Sinne der in Kapitel 8.1 aufgelisteten Verbotstatbestände ausgeschlossen.

8.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogel-schutz-Richtlinie

Von den im Zuge der eigenen Erhebungen nachgewiesenen Vogelarten wurden 8 als besonders prüferelevant eingestuft. Diese sind in der nachfolgenden Tab. 1 dargestellt.

Tab. 1: Im Zuge der eigenen Erhebungen nachgewiesene saP-relevante Vogelarten (entsprechend der LfU-Artinformationen) im UG

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK-B	UG
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V	-	u	Dzgl/NG
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	-	3	g	Ü
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	-	V	G	mb
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	-	-	g	NG
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	u	NG
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	g	Ü
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	V	u	wb/NG
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	u	wb/NG

Erläuterungen zur Tabelle: RLB/RLD = Rote Liste Bayern/Deutschland (LfU 2016); (Grüneberg et al. 2015).

1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Art der Vorwarnliste,

EZK-B= Erhaltungszustand des Brutvorkommens in der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns.

g= günstig, s= schlecht u= ungünstig/unzureichend.

UG= Status im Untersuchungsgebiet

Ü=Überflieger, NG=Nahrungsgast, Dzgl=Durchzügler mb= möglicherweise brütend, wb= wahrscheinlich brütend, sb=sicherer Brutvogel.

8.3.1 Nicht planungsrelevante, häufige Vogelarten

Im UG wurden folgende nicht saP-relevante Arten nachgewiesen: Amsel, Bachstelze, Blau-meise, Buchfink, Elster, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Star, Zilpzalp.

Unter der Annahme einer Betroffenheit von lediglich wenigen Individuen bzw. Brutpaaren kann davon ausgegangen werden, dass bei weit verbreiteten Vogelarten, den sog. "Aller-weltsarten", durch das Vorhaben bei einer Umsetzung der in Kap. 6 definierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

Aufgrund der nachfolgenden Gründe ergeben sich keine relevanten Beeinträchtigungen dieser häufigen Arten in Bezug auf den Lebensstättenchutz, das Störungsverbot und das Tötungs- verbot (§ 44 BNatSchG):

Es kann davon ausgegangen werden, dass im Planungsgebiet selbst und im Umfeld des Pla- nungsgebiets ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen, wie Wiesenflächen, Gärten und Gehölze, die nicht vom Vorhaben betroffen sind und somit die ökologischen Funktionen unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang auch nach Um- setzung der Planung weiterhin gegeben sind. Bei den festgestellten „Allerweltsarten“ ist davon auszugehen, dass nicht auszuschließende Risiken durch das Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

8.3.2 **saP-relevante Arten, die durch das UG lediglich durchziehen, es überfliegen oder als Nahrungsgäste nutzen**

Nachgewiesene Arten: **Rauchschwalbe, Rotmilan, Stieglitz, Turmfalke, Weißstorch**

Zwei Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) konnten an einem Termin bei der Nahrungssuche auf den Ackerflächen beobachtet werden. Ein Turmfalke (*Falco tinnunculus*) konnte bei einer Geländebegehung ebenfalls bei der Jagd im UG beobachtet werden. Zwei Rotmilane (*Milvus milvus*) und zwei Weißstörche (*Ciconia ciconia*) wurden an zwei Terminen beim Überfliegen des weiteren UG in größerer Höhe gesichtet. Ein Stieglitz (*Carduelis carduelis*) wurde auf einem Baum an der Grenze zum Schulgelände an einem Kartiertermin gesichtet. Da er nicht sang und keinerlei revieranzeigendes Verhalten aufzeigte, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um einen Durchzügler bzw. Nahrungsgast handelte.

Zusammenfassend ist festzustellen:

Bei den als Überflieger ermittelten Arten, die keinen oder nur geringen Bezug zum UG haben, sowie den festgestellten, gelegentlich auftretenden Nahrungsgästen wird unter der Berücksichtigung einer Betroffenheit von lediglich einzelnen Individuen bzw. Brutpaaren durch das Vorhaben das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgelöst. Wesentliche Beeinträchtigungen dieser Arten durch das Vorhaben sind aus folgenden Gründen unwahrscheinlich:

- Hinsichtlich des Schutzes der Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten, die i.d.R. erst außerhalb der Wirkbereiche brüten, eine Schädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.
- Bezüglich des Tötungs- und Verletzungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten in Bezug auf das geplante Vorhaben keine Verhaltensweisen, die eine Gefährdung bedingen. Zusätzlich treten diese Arten nicht oder nur sporadisch im geplanten Eingriffsbereich bzw. nur gelegentlich im erweiterten UG auf.
- In Bezug auf das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) ist für diese Arten, die i.d.R. erst außerhalb der Wirkbereiche brüten, grundsätzlich ausgeschlossen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population bei einer Realisierung des Vorhabens verschlechtert.
- Im direkten Umfeld des Planungsgebiets bleiben ausreichende großflächige Wiesen- und Ackerflächen bestehen, die von den oben genannten Nahrungsgästen weiter genutzt werden können

8.3.3 **saP-relevante Arten, die im UG bzw. den unmittelbar angrenzenden Bereichen (möglicherweise) Brutvorkommen aufweisen**

Nachgewiesene Arten: Feldsperling, Goldammer, Haussperling

Feldsperling

Mehrere Feldsperlinge konnten im Zuge der drei Geländebegehungen bei allen Terminen im erweiterten UG singend in Sträuchern und Bäumen der angrenzenden Gärten der Grundstücke Fl. Nr. 111/2 und 112/1 südlich des Planungsgebiets beobachtet werden. Zudem wurden mehrere Feldsperlinge bei der Nahrungssuche im südlichen Teil des UG gesichtet.

Da die Grundstücke Fl. Nr. 111/2 und 112/1 mit Wohnbebauung und Gärten südlich des Planungsgebiets nicht Teil des Bebauungsplans und somit vom Vorhaben nicht betroffen sind und bestehen bleiben, ist mit keinen Habitatverlusten oder Tötungen von Individuen zu rechnen. Im Zuge der Bauarbeiten kann es jedoch zu vorübergehenden Störungen durch Baumaschinen, Lärm oder Erschütterungen kommen. Diese Art ist allerdings als unempfindlich gegenüber solchen Störungen einzuschätzen.

Durch die Realisierung des Vorhabens werden neue Strukturen wie zusätzliche Gärten, Grünflächen und Straßenbegleitgrün mit Baum- und Strauchneupflanzungen geschaffen, welche neue Habitate für Feldsperlinge darstellen können. Für den Feld- als auch für den Haussperling

(s. u.) und weitere Gartenvögel sollen insbesondere im Garten des Kindergartens als Maßnahme heimische Sträucher und Bäume gepflanzt und Blühwiesen angelegt werden (vgl. **V8**).

Im direkten östlichen, südlichen und nördlichen Umfeld des Planungsgebiets bleiben Acker- und Wiesenflächen bestehen, welche der Feldsperling weiter als Nahrungsgebiete nutzen kann.

Durch die Einhaltung der Maßnahmen **V4**, **V5** und **V8** erscheint die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben in Bezug auf diese Art somit als äußerst unwahrscheinlich.

Goldammer

Ein Goldammer-Männchen konnte am 28.03.2022 einmalig im westlichen Teil der Hecke des Straßenbegleitgrüns Fl. Nr. 116 am nördlichen Rand des Planungsgebiets singend beobachtet werden. Da es sich um eine einmalige Beobachtung Ende März handelte, kann vermutet werden, dass sich das Goldammer-Männchen noch in der Revierfindungsphase befunden hat, und letztendlich ein anderes Brutrevier ausgewählt wurde, oder, dass es sich beim Straßenbegleitgrün lediglich um den randlichen Bereich eines (Teil-)Brutreviers handelt.

Laut aktuellem Planungsstand kann ein Großteil des Straßenbegleitgrüns mit Gehölzen am nördlichen Rand des Planungsgebiets erhalten werden. Auf einer Fläche von ca. 200 m² müssen die Gehölze jedoch für den Bau einer Zufahrt gerodet werden, sodass es dort zu einem begrenzten Habitatverlust kommt. Das Vorkommen der Goldammer wurde in dem Teil des Straßenbegleitgrüns beobachtet, welches nicht von den Fällmaßnahmen betroffen ist. Außerdem bleiben zahlreiche Bäume und Sträucher erhalten, zu welchen die Goldammer ausweichen könnte. Höchst vorsorglich werden im Rahmen von **V9** neue heimische Gehölze im Osten am Rand des Planungsgebiets gepflanzt, um weitere Ausweichmöglichkeiten zu bieten.

Da die Gehölze, in welchen die Goldammer vorkam, erhalten werden und zusätzliche vorsorgliche Maßnahmen, wie z. B. **V9**, getroffen werden, kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in Bezug auf die Goldammer verhindert werden.

Haussperling

Bei allen 3 Geländebegehungen konnten mehrere Haussperlinge im UG auf Nahrungssuche auf dem südlichen Teil der Ackerfläche beobachtet werden. Zudem wurden diese im erweiterten UG in den angrenzenden Gärten der Grundstücke Fl. Nr. 111/2 und 112/1 südlich des Planungsgebiets singend in dortigen Sträuchern, Bäumen und auf den Dächern beobachtet.

Wie bereits im Abschnitt des Feldsperlings erläutert wurde, sind die Grundstücke Fl. Nr. 111/2 und 112/1 im Süden nicht Teil des Bebauungsplans und somit nicht vom Vorhaben betroffen. Dadurch kommt es zu keinen Habitatverlusten oder Tötungen des Haussperlings. Im Zuge der Bauarbeiten kann es jedoch zu vorübergehenden Störungen durch Baumaschinen, Lärm oder Erschütterungen kommen. Ebenso wie der Feldsperling ist jedoch auch der Haussperling als unempfindlich gegenüber diesen indirekt wirkenden Störungen anzusehen.

Da der Haussperling ein Kulturfolger ist und vornehmlich Siedlungen und Dörfer besiedelt, wird dieser wahrscheinlich von den Strukturen der neu zu schaffenden Gärten und Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern durch die Realisierung des Vorhabens profitieren. Sowohl für den Feld- als auch für den Haussperling und weitere Gartenvögel können, wie bereits im Unterkapitel des Feldsperlings erwähnt, im Garten des Kindergartens als Maßnahme heimische Sträucher und Bäume gepflanzt und Blühwiesen angelegt werden (**V8**). Zudem sollen Nistkästen errichtet werden. Diese werden von Haussperlingen in der Regel gut angenommen und dienen nebenbei den Kindern als Naturerlebnis.

Im direkten östlichen, südlichen und nördlichen Umfeld des Planungsgebiets bleiben Acker- und Wiesenflächen bestehen, welche durch den Haussperling weiter als Nahrungsgebiete genutzt werden können.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben in Bezug auf diese Art erscheint mit Einhaltung der Maßnahmen **V4**, **V5** und **V8** somit nicht gegeben.

9. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 definierten Maßnahmen werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt. Daher ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht angezeigt. Auch eine Prüfung möglicher Planungsalternativen ist deshalb nicht notwendig.

10. Gutachterliches Fazit

Im Zuge der Abschichtung gemeinschaftsrechtlich streng geschützter Arten sowie Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VRL konnten 8 saP-relevante Europäische Vogelarten identifiziert werden, die im Hinblick auf die Wirkungen des Vorhabens in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eingehender geprüft wurden.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Zusammenhang mit der geplanten Neubebauung im Osten von Ustersbach ergeben, dass unter Einhaltung der unter 6. vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung durch die Realisierung des Vorhabens keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Die geplante Neubebauung im Osten von Ustersbach stellt für die in diesem Fachbeitrag behandelten Arten bzw. Artgruppen unter Einhaltung der unter Kapitel 6 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kein Tötungsrisiko dar bzw. wird dieses durch das Vorhaben nicht wesentlich gegenüber der allgemeinen, jeweils artspezifischen Mortalität erhöht. Störungen streng geschützter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie Europäischer Vogelarten sind durch das Vorhaben entweder nicht zu erwarten bzw. haben diese keine verschlechternden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen.

Zwar gehen im Zuge des Vorhabens Ackerflächen verloren, es werden jedoch neue Strukturen geschaffen, die ebenfalls von Vögeln wie beispielsweise Feld- oder Haussperling genutzt werden können. Zudem bleiben großflächige Acker- und Wiesenflächen im direkten Umfeld des Planungsgebiets unberührt, auf welche Nahrungsgäste ausweichen können. Die Bäume und Sträucher im Straßenbegleitgrün bleiben ebenfalls größtenteils von den Baumaßnahmen unberührt, sodass es dort zu keinem größeren Habitatverlust kommt. Auch die Gärten, welche im Süden direkt an das Gebiet anschließen, sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen. Die räumliche Auswirkung des Vorhabens ist somit gering.

Es bestehen aus gutachterlicher Sicht somit keine artenschutzrechtlichen Einwände gegenüber der Realisierung des Vorhabens.

11. Literatur- und Quellenverzeichnis

Bauer, H.-G.; Bezzel, E. & Fiedler, W. [Hrsg.] (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. 1448 S. Wiebelsheim.

BayernAtlas. URL: <https://geoportal.bayern.de> (Informationsabruf vom Juli 2022).

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns (Stand 2016).

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Arteninformationen. URL: www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen (Informationsabruf im Juli 2022).

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Mustervorlage saP. URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap> (Informationsabruf Juli 2022).

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): FIS-Natur-Online-Viewer. URL: www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm (Informationsabruf im Juli 2022).

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung(saP). (Fassung mit Stand 08/2018).

Bundesamt für Naturschutz (BfN): Wirkfaktoren. URL: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp> (Informationsabruf im Juli 2022).

Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. In: Ber. Vogelschutz (52), S. 19–67.

Rödl, T., Rudolph, B.-R., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görgen, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. 256 S. Stuttgart.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.